

Stadt Vaihingen an der Enz
- Ortsrechtsammlung -

7.7

WOCHENMARKTSATZUNG
(Wochenmarktordnung)

vom

16.12.2009

in Kraft seit

01.01.2010

Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.7.2000 (GBl. S. 581ff., berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S. 185) hat der Gemeinderat am 16.12.2009 folgende Neufassung der Marktordnung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Vaihingen an der Enz betreibt die Wochenmärkte, Krämermärkte und Spezialmärkte als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Märkte (Regelfall)

(1) Wochenmarkt

Vaihingen an der Enz, Marktplatz,
jeden Mittwoch und Samstag von 7.00/8.00 bis 12.00 Uhr

(2) Krämermarkt

Vaihingen an der Enz, Marktplatz, Stuttgarter Straße, Mühlstraße
In den Monaten März, Mai, Juli, September, November am 1. Mittwoch des Monats der mit zwei Zahlen geschrieben wird; ist dieser Tag ein Feiertag, am nachfolgenden Tag, von 8.00 bis 18.00 Uhr

Enzweihingen, Hindenburgstraße und Vaihinger Straße
Montag nach dem Totengedenktage, von 08.00 bis 18.00 Uhr

Horrheim, Klosterbergstraße, Alemannenstraße und Alte Marktstraße
Pfungstmontag von 11.00 bis 18.00 Uhr

(3) Spezialmärkte

Die Durchführung von Spezialmärkten (z.B. Weihnachtsmärkten) erfolgt nach gesonderter Festsetzung.

§ 3 Standplätze

- (1) Auf dem Markt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch die Stadtverwaltung und wird auf Antrag für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis) erteilt. Die Stadt Vaihingen an der Enz weist die

- Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Die Stadt Vaihingen an der Enz berücksichtigt bei der Zuweisung die marktspezifischen Erfordernisse, insbesondere
1. das bereits vorhandene Warenangebot auf dem Markt und in dessen unmittelbarer Nähe,
 2. das ausgewogene und vielfältige Angebot an frischen und qualitativ guten Waren
 3. den Grundsatz Erzeuger vor Händler
 4. die zeitliche Reihenfolge des Bewerbungseingangs
- (4) Für alle Märkte, ausgenommen die Wochenmärkte, sind Erlaubnis-Anträge vor dem Markttag bei der Stadtverwaltung einzureichen.
Das Erlaubnisverfahren kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.
- (5) Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder bei Marktbeginn nicht ausgenutzt ist, kann der Marktmeister für den betreffenden Markttag Tageserlaubnisse erteilen.
- (6) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (7) Die Erlaubnis kann von der Stadtverwaltung versagt werden.
- (8) Die Erlaubnis kann von der Stadtverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. der Marktbereich ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich und trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben,
 4. der Inhaber der Erlaubnis die satzungsgemäß fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
- Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Stadtverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 4 Auf- und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens
- a) bei Wochenmärkten eine Stunde,
 - b) bei Krämermärkten zwei Stunden
 - c) bei Spezialmärkten zwei Stunden
- vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt und ausgestellt werden.
- (2) Standeinrichtungen, die bereitgestellt werden, müssen spätestens 1/2 Stunde vor Marktbeginn bezogen sein, sonst wird anderweitig darüber verfügt.
- (3) Bei Marktbeginn muss das Aufstellen und Auspacken beendet sein. Ausnahmen kann der Marktmeister zulassen, wenn der Marktbetrieb nicht gestört wird.

- (4) Marktbesucher mit Fahrzeugen dürfen frühestens nach Ablauf der Marktzeit auf das Marktgelände einfahren. Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände müssen spätestens
 - a) 1/2 Stunde bei Wochenmärkten,
 - b) 1 Stunde bei Krämermärkten
 - c) 1 Stunde bei Spezialmärkten

nach dem Ende der Marktzeit vom Markt entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Erlaubnisinhabers entfernt werden.

§ 5 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind auf dem Markt nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit im Bereich des Marktes nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten oder ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur um höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Bodenoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadtverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Marktbesucher haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Marktbesucher, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Inhabers der Erlaubnis in Verbindung steht.
- (7) Außerhalb des zugewiesenen Standplatzes darf nichts abgestellt werden, insbesondere sind die Rettungswege freizuhalten.

§ 6 Verhalten auf den Märkten

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnungen der Stadtverwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die einschlägigen Vorschriften der Gewerbeordnung, der Preisauszeichnungsverordnung, des Bau-, Tierseuchen-, Lebensmittel- und Hygienerechts sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 3. Informationsstände einzurichten,
 4. Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die nach Gewerberecht zugelassen und zum Verkauf auf dem Markt bestimmt sind,
 5. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 6a Gegenstände der Krämermärkte

Auf den Krämermärkten dürfen Spielzeugschusswaffen jeglicher Art nicht feilgeboten werden.

§ 7 Sauberhaltung der Märkte

- (1) Der Marktbereich darf nicht verunreinigt werden.
- (2) Die Standinhaber und deren Verkäufer sind für die Reinhaltung ihrer Plätze, Stände und der nicht belegten, unmittelbar benachbarten Standflächen verantwortlich. Abfälle dürfen nicht auf den Boden geworfen werden, sondern sind in vom Marktbesucher zur Verfügung zu stellenden Behältnissen zu sammeln.
- (3) Sie sind insbesondere verpflichtet:
 - a) den Marktmüll mitzunehmen,
 - b) den Marktstand dem Beauftragten der Stadtverwaltung besenrein zu hinterlassen.
- (4) Speisen und Getränke, welche zum sofortigen Verzehr abgegeben werden, dürfen nicht in Plastikeinweggeschirr ausgegeben werden.
- (5) Es darf von den Standinhabern kein Müll bzw. Abfall bereits mitgebracht werden.

§ 8 Untersagung des Zutritts

Die Stadtverwaltung übt das Hausrecht in den jeweiligen Marktbereichen aus und kann im Einzelfall den Zutritt bzw. Aufenthalt je nach den Umständen befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen.

§ 9 Haftung

Die Stadt haftet für Schäden auf den Märkten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 nicht von den zugewiesenen Standplätzen verkauft,
 2. entgegen § 3 Abs. 8 Satz 3 einer Aufforderung der sofortigen Räumung des Standplatzes nicht nachkommt,
 3. entgegen § 4 den Bestimmungen über den Auf- und Abbau zuwiderhandelt,
 4. entgegen § 5 Abs. 1 bis 4 Verkaufseinrichtungen benutzt oder in Betrieb nimmt,
 5. entgegen § 5 Abs. 6 Plakate anbringt und Werbung betreibt,
 6. entgegen § 5 Abs. 7 außerhalb des zugewiesenen Standplatzes Gegenstände abstellt bzw. Rettungswege blockiert,
 7. entgegen § 6 Abs. 1 und 2 die Anordnungen und Vorschriften über das Verhalten auf dem Markt nicht beachtet,
 8. entgegen § 6 Abs. 3 Nr. 1 Waren im Umhergehen anbietet,
 9. entgegen § 6 Abs. 3 Nr. 2 Werbematerialien oder sonstige Gegenstände verteilt,
 10. entgegen § 6 Abs. 3 Nr. 3 Informationsstände einrichtet,
 11. entgegen § 6 Abs. 3 Nr. 4 Tiere mitbringt,
 12. entgegen § 6 Abs. 3 Nr. 5 Fahrzeuge mitführt,
 13. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 1 den Beauftragten der zuständigen Stellen den Zutritt verweigert,
 14. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 2 seiner Ausweispflicht nicht nachkommt,
 15. entgegen § 6a Spielzeugschusswaffen auf Krämermärkten feilbietet
 16. entgegen § 7 Abs. 1 den Marktbereich verunreinigt,
 17. entgegen § 7 Abs. 2 und 3 seinen Pflichten zur Reinhaltung der Standplätze und Entsorgung des Marktmülls nicht nachkommt,
 18. entgegen § 7 Abs. 4 Speisen und Getränke in Plastikeinweggeschirr ausgibt,
 19. entgegen § 7 Abs. 5 Müll bzw. Abfall auf den Markt mitbringt,
 20. entgegen § 8 sich widerrechtlich Zutritt verschafft.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 Abs. 2 der Gemeindeordnung und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens € 5,- und höchstens € 1.000,- und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens € 500,- geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Marktordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Die Marktordnung (Wochenmarkt) vom 19.12.1979 tritt am 31.12.2009 außer Kraft.

Die Marktordnung (Krämermarkt) vom 06.05.1981 tritt am 31.12.2009 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Vaihingen an der Enz, 18. Dezember 2009
Bürgermeisteramt

Maisch
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeverordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Stadt Vaihingen an der Enz geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.